

# Compliance-Leitlinie der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung

## A. Präambel / Ziele dieser Compliance-Leitlinie

» Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) vertritt auf gesetzlicher Grundlage die Interessen der ca. 53.000 Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte in Deutschland und stellt gemeinsam mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) die vertragszahnärztliche Versorgung entsprechend der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sicher.

» Neben dem Straf-, Wettbewerbs- und Berufsrecht unterliegt der Zahnarzt im Rahmen seiner vertragszahnärztlichen Tätigkeit vielfältigen und komplexen rechtlichen Bindungen des Vertragszahnarztrechts.

Mit der vorliegenden Compliance-Leitlinie verfolgt die KZBV das Ziel, die ordnungsgemäße vertragszahnärztliche Berufsausübung dadurch zu erleichtern, dass

- ausgewählte vertragszahnärztliche Pflichten übersichtlich zusammengestellt werden und damit auf einen Blick erkennbar sind,
- exemplarische Konkretisierungen bzw. darauf basierende allgemeine Handlungsempfehlungen gegeben werden, wie diese Pflichten umgesetzt und Verstöße dagegen vermieden werden können,
- die Unabhängigkeit zahnärztlicher Entscheidungen von wirtschaftlicher Einflussnahme durch Dritte gewahrt bleibt.

Es soll der grundsätzliche rechtliche Rahmen für die ordnungsgemäße Erfüllbarkeit der neben das Berufsrecht tretenden vertragszahnärztlichen Pflichten aufgezeigt werden. Die konkrete Umsetzung dieser Pflichten bleibt in der Verantwortung des Zahnarztes. Die vorliegende Leitlinie ist eine Empfehlung und Hilfestellung, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und rechtliche Risiken zu verringern.

## **B. Die vertragszahnärztlichen Pflichten**

Jeder Zahnarzt hat bei seiner Berufsausübung dem besonderen Vertrauen gerecht zu werden, das ihm als Angehörigem der Heilberufe entgegengebracht wird. Hierzu gehört die selbstverständliche Verpflichtung, bei der Behandlung im Interesse und zum Wohle des Patienten tätig zu werden. Dabei haben alle Zahnärzte insbesondere die folgenden Verbote zu beachten:

- Für die Verordnung, die Empfehlung oder den Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel sowie Medizinprodukten für Patienten darf ein Zahnarzt weder eine Vergütung noch sonstige vermögenswerte Vorteile für sich oder Dritte annehmen oder sich versprechen lassen.
- Für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten darf ein Zahnarzt kein Entgelt fordern oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren lassen oder selbst anbieten, versprechen oder gewähren.

Zu den besonderen Pflichten der Vertragszahnärzte zählen u.a.:

- die Einhaltung der jeweiligen zulassungsrechtlichen Voraussetzungen,
- die generelle Verpflichtung zur peinlich genauen Abrechnung sowie
- gem. § 73 Abs. 7 i.V.m. § 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V das Verbot, für die Zuweisung von Versicherten ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile sich versprechen oder sich gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. Unzulässige Vorteile sind gem. § 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V auch
  - die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
  - die Gestellung von Räumlichkeiten und Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie

- Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragszahnärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen.

## C. Allgemeine Handlungsprinzipien

Jeder Vertragszahnarzt ist verpflichtet, durch eine entsprechende Organisationsstruktur sicherzustellen, dass seine Praxisführung allen rechtlichen Anforderungen entspricht. Soweit der Vertragszahnarzt im Rahmen einer vertragszahnärztlichen Behandlung für den Patienten Waren oder Dienstleistungen von Dritten bezieht und er die Kosten dafür als Aufwendungsersatz gegenüber den Patienten oder Dritten (z. B. Kostenträgern) geltend macht (z.B. Sprechstundenbedarf, zahntechnische Leistungen), sind bei der Praxisorganisation folgende Prinzipien zu beachten:

- **Trennungsprinzip:**

Beschaffungsentscheidungen im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Behandlung sind von anderen Geschäftsvorgängen oder entgeltlichen oder unentgeltlichen Zuwendungen im privaten Bereich getrennt und unabhängig voneinander abzuwickeln. Die zahnärztliche Entscheidung für einen bestimmten Anbieter hat sich allein an medizinischen Erwägungen auszurichten.

- **Transparenzprinzip:**

Zuwendungen und Vergütungen im Zusammenhang mit Beschaffungsgeschäften bei der Behandlung von Patienten sollten nicht verdeckt erfolgen, sondern sind transparent zu handhaben.

- **Äquivalenzprinzip:**

Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Beachtung des Äquivalenzprinzips soll dazu beitragen, dass in der Vergütung von vertraglichen Leistungen jeglicher Art keine

unlauteren oder möglicherweise auch strafbaren Vorteile gesehen werden können.

- **Dokumentationsprinzip:**

Zur besseren Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, Leistungen im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Behandlung von Patienten in schriftlichen Vereinbarungen detailliert zu definieren und festzuhalten; hierbei sollte ferner fixiert werden, welcher Art eine Zuwendung ist, welchen Zweck sie verfolgt und welche Leistungen hierfür konkret erbracht werden müssen. Die zahnärztlichen Dokumentationspflichten hinsichtlich der Behandlung von Patienten bleiben hiervon unberührt.

## **D. Einzelne vertragszahnärztliche Pflichten**

Wie im allgemeinen Wirtschaftsleben kann auch im Bereich der vertragszahnärztlichen Tätigkeit eine Abgrenzung unzulässiger von zulässigen Verhaltensweisen im Einzelfall problematisch sein. Die Compliance-Leitlinie soll hierbei eine grundsätzliche Orientierungshilfe bieten. Im Zweifelsfall sollte der Vertragszahnarzt sich fachkundig beraten lassen. Der Verstoß gegen diese Pflichten kann ggf. zivil-, disziplinar-, zulassungs- und strafrechtliche Konsequenzen auslösen.

### **1. Zulassungsrecht:**

Jeder Zahnarzt ist verpflichtet, die nach der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (ZV-Z) erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen rechtzeitig unter vollständiger Beibringung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Leistungserbringungen und Abrechnungen ohne die erforderlichen zulassungsrechtlichen Voraussetzungen sind unzulässig. Dies gilt z.B. bei der Abrechnung nicht persönlich sondern durch Dritte erbrachter Leistungen, für die die zulassungsrechtlichen Voraussetzungen (z.B. hinsichtlich einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer Beschäftigung als Assistent bzw. angestellter Zahnarzt) nach der ZV-Z nicht vorliegen.

### **2. Leistungsabrechnung:**

Der Vertragszahnarzt ist zur peinlich genauen Abrechnung und Dokumentation seiner Leistungen gegenüber der KZV verpflichtet. Es können nur tatsächlich erbrachte Leistungen in dem Umfang abgerechnet werden, wie dies unter Zugrundelegung insbesondere des Bewertungsmaßstabes für die zahnärztlichen Leistungen (BEMA-Z) zulässig ist. Voraussetzung hierfür ist u.a. die Erfüllung der jeweiligen Leistungsbeschreibung und die Einhal-

tung der diesbezüglichen Abrechnungsbestimmungen im BEMA-Z und gegebenenfalls der GOZ.

### **3. Bezug von Leistungen Dritter:**

Soweit im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung für den Patienten Waren oder Dienstleistungen von Dritten bezogen werden und die Kosten dafür als Aufwendungsersatz gegenüber den Patienten oder Dritten (z. B. Kostenträgern) geltend gemacht werden (z.B. Sprechstundenbedarf, zahntechnische Leistungen), können hierfür jeweils nur die dem Vertragszahnarzt tatsächlich entstandenen Kosten in Ansatz gebracht werden. Im Zusammenhang mit dem jeweiligen Waren- bzw. Leistungsbezug erfolgende Rückvergütungen (sog. „kick-backs“) sind daher grundsätzlich an den Patienten bzw. Dritten (z. B. Kostenträger) weiterzugeben. Übliche Skonti dürfen hingegen beim Vertragszahnarzt verbleiben. Im Zusammenhang mit zahntechnischen Leistungen ist dabei nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. den Gesamtverträgen der KZVen der Tagespreis der verwendeten Legierungen anzusetzen.

### **4. Beteiligungen an Unternehmen**

Grundsätzlich steht es auch Zahnärzten frei, sich an Unternehmen zu beteiligen. Unternehmerische Betätigungen und die Beteiligung an Unternehmen sind umso eher unbedenklich, je klarer diese von der zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sind und je weniger die unternehmerische Tätigkeit mit der zahnärztlichen Tätigkeit in Verbindung gebracht werden kann.

Der Vertragszahnarzt hat bei der Beteiligung an Unternehmen die besonderen Verpflichtungen aus § 73 Abs. 7 i.V.m. § 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V zu beachten, wonach u.a. auch Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, deren Höhe durch sein Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflusst werden, unzulässige Zuwendungen darstellen. Das heißt, das Verordnungs- und Zuweisungsverhalten darf keinen spürbaren Einfluss auf den Ertrag aus der Unternehmensbeteiligung haben.

Mit dem Bezug zahntechnischer Leistungen ist zwar weder eine Verordnung noch eine Zuweisung des Patienten an das zahntechnische Labor verbunden. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass jedenfalls dann, wenn der Zahnarzt an dem Labor beteiligt ist, ein umsatzbezogener Gewinn als unzulässige Rückvergütung bewertet werden kann.

Ferner ist eine vertragliche Verpflichtung des beteiligten Vertragszahnarztes zur ausschließlichen Beauftragung eines bestimmten gewerblichen Labors kritisch zu sehen.

## **5. Erbringung zahntechnischer Leistungen durch Zahnärzte:**

Die vertragszahnärztliche Versorgung umfasst ggf. auch die Erbringung zahntechnischer Leistungen durch den Vertragszahnarzt selbst. Dieser ist berechtigt, ein eigenes zahntechnisches Praxislabor (Eigenlabor bzw. Zahnarzlabor) zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen Praxislabor mehrerer Zahnärzte zu beteiligen. Dabei ist auch eine gemeinsame Beschäftigung mehrerer Zahntechniker bzw. sonstiger Hilfskräfte durch verschiedene Zahnärzte in der Form einer Laborgemeinschaft zulässig. Dort gefertigte zahntechnische Arbeiten gelten für jeden an ihr beteiligten

Zahnarzt als in dessen Praxislabor gefertigt. Auch in diesem Fall können höchstens die Kosten gem. § 88 Abs. 3 SGB V in Rechnung gestellt werden, insbesondere müssen die jeweiligen Höchstpreise gewerblicher Laboratorien um mindestens fünf Prozent unterschritten werden.

## **6. Fachliche Fortbildung:**

Neben der bereits berufsrechtlich bestehenden Verpflichtung zur ständigen Fortbildung ist der Vertragszahnarzt nach näherer Maßgabe von § 95d SGB V verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Hierüber ist alle fünf Jahre gegenüber der KZV ein Nachweis zu erbringen. Die Fortbildungsinhalte müssen dabei frei von wirtschaftlichen Interessen sein (§ 95d Abs. 1 Satz 3 SGB V).